

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

43. Sitzung, 07.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg

### Dreihundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 7. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Paneraz.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Meinardus. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt und darauf zur Tagesordnung übergegangen, zur Berathung über den Bericht des Ausschusses, betr. den Recrutirungsgesekentwurf.

Auf die Verlesung des Einganges des Berichts verzichtet die Versammlung und wird ein Antrag dazu, auf Befragen, nicht gestellt. Der Berichterstatter Abg. Strackerjan II. verliest den Bericht zu den Art. 1 bis 3, und werden die Anträge des Ausschusses 1 bis 3 zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. Meinardus: Meine Herren! Es schlägt Ihnen Ihr Ausschuss zu dem Art. 3 §. 2 in dem Antrage Nr. 1 und zu Art. 4 in dem Antrage Nr. 2 Aenderungen vor, mit denen die Staatsregierung sich nicht einverstanden erklären kann, und ich hoffe, Sie werden auf diese vorgeschlagenen Aenderungen auch nicht einen solchen Werth legen, daß Sie dieselben nicht fallen lassen möchten in Betracht der Gründe, die ich mir erlauben werde, Ihnen dafür anzugeben. Was zunächst den Antrag Nr. 1 betrifft, so habe ich Sie auf einige Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung aufmerksam zu machen. Der §. 36 bestimmt, daß spätestens 4 Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der aufgegebenen Stärke vollständig marschfertig zur Verfügung auf dem Sammelplatze stehen sollen; §. 23 bestimmt, daß schon im Frieden das Haupt- und Reserve-Contingent in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft vollständig erhalten werden muß; und ferner sagt der §. 29, daß ein Zeitraum von 6 Monaten als Minimum anzusehen sei, das zur Ausbildung eines ausgebildeten Soldaten anzunehmen ist. Wenn Sie diese Bestimmungen zusammenhalten, so sehen Sie daraus, daß bei einem Aufgebote des Oldenburger Contingents dasselbe nicht vollzählig aufgestellt werden kann in den ersten

6 Monaten nach der Einstellung der Recruten, daß dann dem Contingent eine volle Jahresklasse an seinem bundesvorschriftsmäßigen Bestande fehlen muß. In Betracht dessen ist Seitens der Staatsregierung bei Berathung des Recrutirungsgesetzes zur Erwägung gekommen, ob nicht die Dienstzeit wenigstens um  $\frac{1}{2}$  Jahr verlängert werden müßte. Um jener Eventualität gegenüber nicht in Verlegenheit zu kommen, würde diese Dienstverlängerung nicht abzuweisen sein, wenn Sie der Regierung nicht etwas freieren Spielraum ließen in der Verabschiedung nach abgeleisteten 6 Dienstjahren. Die Bestimmung, die Sie statt der von der Regierung vorgeschlagenen in dem Ausschusantrage finden, nämlich anstatt: „wenn Krieg auszubrechen droht“ zu sagen: „wenn die Kriegsbereitschaft vom Bunde ausgesprochen ist“, würde schon deshalb eine angemessene Aenderung nicht genannt werden können, weil der Ausspruch einer Kriegsbereitschaft von der Bundeskriegsverfassung durchaus nicht in Aussicht genommen wird, sondern nur die Mobilmachung, und 4 Wochen nach ausgesprochener Mobilmachung muß der Truppenkörper auf dem Sammelplatze des Armeekorps aufgestellt sein. Daß der Entwurf der Regierung eine zu große Freiheit gestatte, werden Sie nicht finden können. Daß ein Krieg auszubrechen droht, wird immer lange Zeit vorauszu sehen sein, da doch über die Mobilmachung unter den Bundes-Regierungen Verhandlungen stattfinden müssen, und so wie dies der Regierung in dem Grade drohend zu sein scheint, daß ein Krieg in naher Aussicht steht, so würde sie es wenigstens in der Hand haben, die Entlassung einstweilen zu suspendiren, wie dies schon in dem alten Gesek bestimmt war und niemals über die Gebühr angewendet worden ist. Ich glaube, Sie dürften zur Staatsregierung das Vertrauen haben, daß sie unnügerweise den Leuten, welche sich längst auf Urlaub befinden, den Abschied nicht vorenthalten werde, und deshalb möchte ich Sie sehr ersuchen, die von dem Ausschusse vorgeschlagene Aenderung fallen zu lassen.

**Abg. Mölling:** Sie haben, meine Herren, die Erörterungen des Herrn Regierungs-Commissärs für den Entwurf gehört. Ich kann mich insofern mit seiner Ansicht nicht einverstanden erklären, als die Worte „wenn ein Krieg droht“ beibehalten werden sollen. Es ist von uns Gewicht darauf gelegt worden, daß diese allgemeine Bestimmung, welche dem Lande doch zum Nachtheil gereichen kann, keine durchaus nothwendige ist. Auf der andern Seite haben Sie gehört, daß der Herr Regierungs-Commissär sagt, die Staatsregierung muß nach den Bundesbestimmungen freie Hand behalten für den Fall, daß ein Krieg droht und man könne das Vertrauen haben, daß sie die Mannschaft nicht zurückhalten wird, wenn wirklich kein Krieg in Aussicht stände. Damit sind wir um nichts gebessert, der Ausdruck ist und bleibt unbestimmt, und wir sollen das Vertrauen haben, daß die Staatsregierung das Contingent entlassen wird, wenn nicht wirklich eine Kriegsgefahr ist. Indessen frühere Erfahrungen sprechen nicht für dieses Vertrauen. Wir haben gesehen, mit welchen Kosten unser Militär vor einigen Jahren kriegsbereit gehalten ist, weil die Staatsregierung den Krieg in Aussicht nahm, obgleich wir und mit uns Viele anderer Meinung waren. Daher halte ich dafür, daß man eine bestimmte Fassung haben muß. Der Herr Regierungs-Commissär hat gesagt, und das ist das Einzige, was mich bedenklich macht, es werde keine Kriegsbereitschaft vom Bunde ausgesprochen. Ich bedaure, daß der Herr Regierungs-Commissär nicht im Ausschusse gewesen ist; wir haben im Ausschusse nach einer treffenderen Formel gesucht und haben diese vorschlagen zu müssen geglaubt, weil in der Bundeskriegsverfassung Friedens- und Kriegsbereitschaft getrennt genannt ist, und so haben wir uns für den Ausdruck „Kriegsbereitschaft“ ausgesprochen. Indessen wenn hierüber Zweifel sein können, so kommt ein Ausdruck in der Bundeskriegsverfassung vor, daß nämlich die Mobilmachung nach 4 Wochen geschehen müsse, wenn das Contingent aufgeboden ist. Ich glaube daher, wir würden den Zweck erreichen, wenn der Ausdruck „wenn die Kriegsbereitschaft vom Bundestage ausgesprochen ist“, dahin umgeformt würde, daß es statt der im Art. 3 §. 1 gestrichenen Worte hieße: „oder das Contingent vom Bundestage aufgeboden wird“. Das ist in Uebereinstimmung mit den Worten der Bundeskriegsverfassung und deren Nachträgen. Man kann nun allerdings dagegen einwenden, die Zeit von 4 Wochen genügt nicht, um der Mannschaft eine genügende Ausbildung zu geben, da die Zeit von  $\frac{1}{2}$  Jahre dazu erforderlich geachtet wird. Indessen nehmen wir an, wenn diese Aufforderung geschieht und einige Monate vor der Entlassungszeit, so würde die Entlassung nicht geschehen können und Zeit genug zur Ausbildung bleiben; umgekehrt, wenn das Aufgebot einige Monate nach der Entlassung erfolgt, würde doch die Mannschaft genügend eingeübt sein, und vielleicht nur allein nicht, wenn das Aufgebot kurz nach der Entlassung erfolgte, ein Ausnahmefall, auf welchen wohl keine Rücksicht genommen zu werden braucht. Und so glaube ich, daß den Bundesvorschriften völlig Genüge geleistet werden kann, ich werde

mir daher erlauben, den Antrag, wie er von dem Ausschusse gestellt ist, in dieser Weise umzuändern.

Der Antrag des Abg. Mölling lautet:

„im Art. 3 §. 2 werden die Worte „oder auszubrechen droht“ gestrichen und werde dafür gesetzt: „oder das Contingent vom Bunde aufgeboden wird“.

Es wird derselbe hinreichend unterstützt und kommt zur Berathung.

**Reg.-Comm. Meinardus:** Ich muß leider erklären, daß auch mit diesem Antrage des Abg. Mölling das Bundescontingent nicht in der Art gesichert erscheint, wie die Bundeskriegsverfassung es vorschreibt. Wenn das Bundescontingent aufgeboden wird, so geschieht es durch den Beschluß der Mobilmachung vom Bundestage und nach gefasstem Beschlusse muß 4 Wochen später, wie ich schon gesagt habe, das Bundescontingent mit dem Armeecorps sich vereinigen. Die Mobilmachung ist also nichts anderes, als eine Wiederholung des ersten Satzes, wenn Krieg ausgebrochen ist, denn der Bundestag bietet kein Contingent auf, es sei denn schon Krieg ausgebrochen, es fällt vollständig mit dem Kriegsausbruch zusammen. Sie sehen also, daß auch mit diesem Antrage die recht erheblichen Bedenken nicht gehoben sind. Die Regierung kommt mit sechsjähriger Dienstzeit nicht aus, sie würde diese verlängern müssen, wenn ihr hier nicht Spielraum gelassen würde. Ein anderes nöthigendes Moment treibt auch noch dazu, diesen Spielraum ihr zu lassen, weil dieses Militäraushebungsgesetz, wie alle Militärgesetze, dem Bundestage mitgetheilt werden muß. Eine Vergleichung dieser gesetzlichen Bestimmungen mit unserer Militärorganisation macht auf der Stelle klar, daß die Staatsregierung in den ersten 6 Monaten nach dem Bundesaufgebote nicht im Stande ist, ihr Contingent aufzustellen. Das würde vom Bundestage nicht gut geheißsen werden können.

**Abg. Selckmann:** So viel ich die Sache übersehe, hängt der §. 2 des Art. 3, welcher hier zur Berathung steht, innig zusammen mit §. 1. Nach diesem §. 1 soll die Dienstzeit gesetzlich auf das Minimum von 6 Jahren festgesetzt werden. Dies hat nothwendig gemacht, wie wir bereits von dem Herrn Regierungs-Commissär gehört haben, für den Fall der Mobilmachung den §. 2 hinzuzufügen, damit die Staatsregierung freie Hand hat, im Falle daß Krieg droht, die Entlassung in den ersten 6 Monaten nicht eintreten zu lassen, um die hinreichende Mannschaft bereit zu halten. Ich glaube daher, daß, wenn der Antrag Nr. 1 des Ausschussesberichts und der Antrag des Abg. Mölling angenommen würde, dies nothwendig dahin führen müßte, im §. 1 die Dauer der Dienstzeit mindestens auf  $6\frac{1}{2}$  Jahre festzusetzen, und dies würde offenbar weit nachtheiliger sein, indem alsdann die Wehrpflichtigen regelmäßig erst nach  $6\frac{1}{2}$  Jahren ihren Abschied erhielten, während sie ihn jetzt in 6 Jahren erhalten werden und ihnen nur ausnahmsweise, wenn Krieg droht, dieser Abschied erst 6 Monate später ertheilt wird, weil dann erst die Recruten in die Mannschaft des Contingents eingerechnet werden können. Ich glaube, daß die Bedenken, die dem §. 1

entgegenstehen, nicht durch den Antrag des Abg. Mölling beseitigt werden, im Gegentheil, damit würde jedenfalls noch ein größerer Nachtheil und eine größere Belastung der Militärpflichtigen herbeigeführt werden, denn dann würde man kaum anders können, als daß man die Dienstzeit auf  $6\frac{1}{2}$  Jahr verlängert, und das möchte ich auf keinen Fall. Ich werde daher gegen den Antrag des Abg. Mölling und des Ausschusses stimmen, weil ich das am Zweckmäßigsten halte. Der Abg. Mölling sagt freilich, es sei kein Grund der Nothwendigkeit dafür angegeben, nothwendig aber ist es allerdings, wenn wir den §. 1 beibehalten wollen mit der sechsjährigen Dienstzeit, nothwendig ist es nicht, wenn wir  $6\frac{1}{2}$  Jahre Dienstzeit annehmen. Zweckmäßiger ist es aber jedenfalls, die Bestimmung so zu fassen und dagegen im §. 1 die sechsjährige Dienstzeit beizubehalten; den Antrag des Abg. Mölling oder des Ausschusses anzunehmen und dagegen die Dienstzeit auf  $6\frac{1}{2}$  Jahre zu bestimmen — über das eine oder das andere haben wir nur die Wahl, und ich glaube, daß gar kein Bedenken vorhanden ist, jene Befugniß der Staatsregierung beizulegen. Wenn der Abg. Mölling glaubt mit der Zeit von 4 Wochen auszukommen, in welcher der Staat das Contingent vollständig kampfbereit haben muß, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn die Stellung des Bundescontingents angeordnet wird, und nun die Staatsregierung die älteste Jahreshälfte entlassen hätte, obgleich sie vorausah, daß die Mobilmachung angeordnet werden würde, der Antrag nichts nützt, da die Staatsregierung die Mannschaft entlassen mußte, weil die Mobilmachung noch nicht angeordnet war. Aus diesem Grunde, glaube ich, müssen wir den unbestimmten Ausdruck beibehalten. Ich möchte aber auch noch bemerken, daß der Ausdruck „Kriegsbereitschaft“ nicht den bundesgesetzlichen Bestimmungen entspricht, die Bundesgesetze kennen freilich wohl eine Bereitschaft im Frieden, aber eine Kriegsbereitschaft kennen sie nicht. Eine solche Kriegsbereitschaft ist zwar vor einigen Jahren unter besonderen Verhältnissen ausgesprochen worden; ob sie je wieder ausgesprochen wird, ist eine andere Frage — die Bundesgesetzgebung kennt sie nicht.

Abg. Böckel. Meine Herren! Ich glaube man muß sich sehr hüten bei Erlass neuer Gesetze unbestimmte Ausdrücke, die eine weite Deutung zulassen in die Gesetze aufzunehmen, und wenn ich in allen Fällen davon warnen muß, so muß ich Sie um so mehr warnen, wenn es Militärgesetze betrifft, damit auch wirklich da nur das eingeführt wird, was eingeführt werden soll. Wenigstens sehe ich die Sache so an und deshalb würde ich Sie warnen, den so unbestimmten Ausdruck des Entwurfs anzunehmen. Was heißt das, wenn Krieg droht! Wem? Oldenburg? Deutschland? Europa? oder der ganzen Welt? ich weiß es nicht, das ist ein so unbestimmter Ausdruck, dem ich durchaus nicht beistimmen kann. Auch mit dem Ausschufsantrage kann ich mich nicht einverstanden erklären, wo es heißt, sobald der Bundestag die Kriegsbereitschaft anordnet. Es ist schon hervorgehoben, daß dieser Ausdruck sich nicht in der Bundeskriegsverfassung findet. Er

ist auch vor einigen Jahren nicht in dieser einfachen Weise gebraucht worden, sondern „erhöhte Kriegsbereitschaft“ wurde gefordert und deshalb müssen wir lieber den Ausdruck wählen: „wenn das Bundescontingent aufgeboden wird.“ Wenn der Herr Regierungskommissär Ihnen gesagt hat, daß wir zunächst die Truppen nicht vollständig stellen würden, wenn der Abgang des sechsten Jahres entlassen ist und das Contingent aufgeboden würde, so muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß es durchaus nicht nothwendig ist, daß gleich das ganze Contingent aufgeboden wird, wenn man aber auch annehmen wollte, daß das ganze Oldenburger Contingent aufgeboden würde, so würde sich doch ein Mangel nur im ersten Monat zeigen können. Es braucht die volle Stärke des Contingents, wie schon gesagt worden ist, nur einen Monat nach beschlossener Mobilmachung marschfertig sein. Es ist also zur Einübung der Recruten bereits ein Monat gegeben. Wir haben früher schon von Sachverständigen gehört, daß Recruten nöthigenfalls in zwei Monaten so einexercirt sein könnten, daß man sie unter ausgebildeten Truppen gebrauchen kann und dieser Einrichtung, daß Recruten in das Feld geschickt werden, steht Seitens der Bundeskriegsverfassung Nichts entgegen, sondern §. 39 sagt ausdrücklich: „Recruten, welche eine geeignete Ausbildung erlangt haben, können den abrückenden Truppen belassen werden; die übrigen sind den Ersatztruppen zu überweisen, so daß also, wenn die Recruten nur einigermaßen Ausbildung hätten, sie sehr leicht mit den andern Truppen, von denen sie nur den sechsten Theil bilden würden, in das Feld geschickt werden können und deshalb glaube ich, daß dagegen Seitens des Bundestags schwerlich Reclamationen erhoben werden würden.

Abg. Strackerjan II.: Ich muß anerkennen, daß die Worte, wie sie der Entwurf enthält, „wenn Krieg auszubrechen droht“, vieldeutig sind, wie eben der Herr Vorredner ausgeführt hat, ich muß aber auch anerkennen, daß die Fassung, welche der Ausschuf beantragt „die Kriegsbereitschaft ausgesprochen wird“, sowie das, was von dem Abg. Mölling beantragt ist „oder das Contingent aufgeboden wird“ zu eng ist. Schon der Herr Regierungskommissär hat hervorgehoben, daß während der ersten 6 Monate die Mannschaft als Recruten anzusehen ist. Es heißt, wie der Herr Vorredner ausgeführt hat im §. 29 der Bundeskriegsverfassung: „Ein Zeitraum von 6 Monaten ist als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines eingetübten Soldaten angenommen werden muß. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist er als Recrut zu betrachten.“ Für die Ausbildung nimmt die Bundeskriegsverfassung als Regel 6 Monat an. Es kann darnach leicht kommen, daß 2 bis 3 Monate das Contingent nicht vollzählig sein würde, wenn dieser Antrag des Ausschusses oder der des Abg. Mölling angenommen wird und ich glaube, daß hierin der Staatsregierung etwas Spielraum gelassen werden kann. Meines Erachtens würde es genügend gesichert und dieser Spielraum nicht zu weit gegriffen sein, wenn der Satz „oder auszubrechen droht“ gestrichen und dafür gesetzt wird „oder eine Mobilmachung in naher Aussicht steht.“

Ich erlaube mir daher zu beantragen: „statt der Worte: oder auszubrechen droht“ werde im Art. 3 §. 2 gesetzt: „oder eine Mobilmachung in naher Aussicht steht.“

**Abg. Selckmann:** Meine Herren! Der Abg. Böckel hat Ihnen soeben eine Bestimmung aus der Bundeskriegsverfassung vorgelesen und glaubt daraus folgern zu dürfen, daß schon nach Verlauf von 4 Wochen man berechtigt sei, die Recruten in die Zahl des zu stellenden Contingents einzuzurechnen. Einige Bekanntschaft mit der Bundeskriegsverfassung würde ihn wohl von dem Gegentheil überzeugt haben. Ich mache Sie auf §. 24 und 29 aufmerksam. Ich glaube diesen beiden ausdrücklichen Bestimmungen gegenüber wird wohl Niemand mehr die Behauptung wagen, daß man berechtigt sei, schon nach 4 Wochen die Recruten als ausgebildete Soldaten in das Feld zu stellen und damit den Anforderungen Genüge geleistet habe. Der Hr. Abg. Böckel hat es auch für notwendig gehalten, besonders in den Militärgeetzen genau bestimmte Ausdrücke zu wählen, weil sonst hier grade leicht zu weit gegriffen würde. Ich mache Sie nun aber zunächst darauf aufmerksam, daß hier ein absichtliches, unnötiges Zuweitgreifen wohl nicht zu befürchten ist. Wenn übrigens die Staatsregierung, weil sie glaubt, es könnte in den nächsten 6 Monaten eine Aufstellung des Bundescontingents vom Bundestage angeordnet werden, sich veranlaßt sehen sollte, den Abschied nicht zu erteilen, so haben Sie niemals erhebliche Nachtheile daraus zu fürchten, namentlich kaum Kosten, denn nur die Leute, die auf Urlaub sind, erhalten etwas später ihren Abschied. Ein Nachtheil würde meines Erachtens aber dann eintreten, wenn man die Bestimmung des Gesetzes so scharf faßte, denn um den bundesgesetzlichen Bestimmungen Genüge zu leisten, würde die Dienstzeit auf  $6\frac{1}{2}$  Jahr bestimmt werden müssen, Sie haben also dann regelmäßig dasjenige, was hier die Staatsregierung nur dann eintreten lassen will, wenn Krieg auszubrechen droht und da scheint es mir nicht zweifelhaft, daß man das geringere wählt, um nicht das größere nehmen zu müssen.

**Abg. Böckel:** Ich muß trotz dem Vorredner die Behauptung wagen, daß die Bundeskriegsverfassung wirklich zuläßt, daß Recruten den Truppen zugerechnet werden können und wenn der Herr Vorredner davon spricht, daß ich die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung nicht angesehen hätte, so kann ich nur dasselbe erwidern, denn wenn er zugehört hätte, namentlich, unter welchem Abschnitt sich die Artikel befinden, so würde er den Unterschied eingesehen haben. Es befindet sich nämlich der Art. 24 und 29, die er citirt hat, im vierten Abschnitt „Bereithaltung im Frieden“, das sind die Vorschriften, welche für den Frieden gelten, es findet sich der §. 39 unter dem Abschnitt, der von der Mobilmachung handelt und da in diesem Abschnitt ausdrücklich gesagt ist, daß Recruten, welche eine geeignete Ausbildung erlangt haben, den abrückenden Truppen belassen werden können, so liegt darin, daß auch Truppen, welche noch nicht 6 Monate einexercirt sind, bei den abrückenden Truppen gelassen werden können, daß diese Truppen, wenn sie nur ein paar

Monat exercirt hätten, schon dem Contingent belassen werden können und ich habe auch gesagt, daß der Regierung vielleicht für einen Monat Verlegenheit entstehen könnte, weil nur immer ein Monat vergehen würde, bis das Contingent aufgestellt sein muß und außerdem noch ein Monat mit Ausbildung der Recruten vergehen würde, so daß also die Staatsregierung einen Monat in Verlegenheit sein könnte. Daß ein zu Weitgreifen der Staatsregierung in Verweigerung der Entlassung leicht möglich ist, das ist meine Ueberzeugung, die ich aus unserer militärischen Vergangenheit gewonnen habe, es läßt sich dies allerdings nicht durch ein Rechenexempel nachweisen, es ist aber meine persönliche Ueberzeugung und wenn Sie diese nicht theilen, so lassen Sie zu, daß die Staatsregierung auch weiter gehen kann. Dem vom Abg. Strackerjan gestellten Antrage kann ich mich auch nicht anschließen, ich weiß nicht, wie die Staatsregierung es voraussehen will, daß eine Mobilmachung in Aussicht steht, das würde nur mit andern Worten das sein, wenn ein Krieg in Aussicht steht.

**Reg.-Comm. Meinardus:** Ich muß doch auf das, was der Abg. Böckel gesagt, Etwas erwidern, weil er meint, daß er das, was der Abg. Selckmann in Bezug auf die Ausbildung der Recruten gesagt hat, vollständig widerlegt habe. Der Abg. Böckel macht selbst auf die Ueberschriften der Paragraphen im fünften Abschnitt der Bundeskriegsverfassung aufmerksam; ich erlaube mir auch Sie darauf aufmerksam zu machen. Der §. 35 handelt von dem Umfange und der §. 36 von der Zeit für eine Mobilmachung, der §. 37 von den Stäben, der §. 38 von dem Abgange, der §. 39 endlich von den Ersatruppen und dem Nachschub und nur bei diesen Ersatruppen, also wo von der Nachsendung der Ersatruppen die Rede ist, wird gesagt: daß Recruten, welche eine geeignete Ausbildung erlangt haben, den abrückenden Truppen belassen werden könnten. Die Bestimmung, wie sie von dem Abg. Strackerjan beantragt wird, würde den Absichten der Regierung entsprechen, sie scheint auch mir etwas enger begränzt, aber auch auf der anderen Seite den nöthigen Spielraum zu lassen, den die Regierung fordern muß, wenn Sie dieselbe durch diese ausdrückliche Gesezbestimmung nicht außer Stand setzen wollen, ihre Bundespflicht zu erfüllen und die Mobilmachung dann eintreten zu lassen, wenn der Bund sie fordert, nämlich auch dann, wenn sie in den ersten 6 Monaten nach der Einstellung der Recruten geschieht. Dazu sehe ich sonst kein Mittel, wenn Sie diesen Spielraum nicht gewähren, als eine Verlängerung der Dienstzeit um  $\frac{1}{2}$  Jahr.

**Abg. Selckmann:** Nur eine kurze Mittheilung aus der publicirten Bundeskriegsverfassung. Ich hatte es vorhin nicht nöthwendig gehabt nach den klaren Worten des §. 29 noch näher auf die andern Bestimmungen einzugehen und ich muß mich wundern, wie der Abg. Böckel den klaren Worten des §. 29 gegenüber noch den von ihm vorgelesenen Satz des §. 39 geltend machen mag. Aus §. 29 und §. 39 sollte man doch entnehmen, daß 6 Monate das Minimum ist,

welches zur geeigneten Ausbildung der Recruten erforderlich ist.

**Abg. Böckel:** Meine Herren! Ein „ausgebildeter Recrut“ ist eben kein Recrut mehr, aber nach 6 Monaten hört der Soldat nach der Bundeskriegsverfassung auf Recrut zu sein und er gehört in das Contingent. Wenn nun bestimmt ist, daß Recruten den abrückenden Truppen belassen werden können, so heißt es mit andern Worten, Soldaten, die noch nicht 6 Monat in Dienst gestanden haben, können mit abrücken. Wie der Herr Regierungscommissär etwas durch die Ueberschrift nachweisen will, das weiß ich nicht. Der §. 39 handelt hauptsächlich von den Ersatztruppen und dem Nachschub. Es heißt im Paragraph vollständig: „Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, müssen, sobald den Regierungen der Bundesbeschluß zur Aufstellung von Bundesstruppen zugeht, auch die Ersatztruppen — aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Recruten, welche eine geeignete Ausbildung erlangt haben, können den abrückenden Truppen belassen werden“; und damit ist, wie ich glaube, die Sache ganz klar.

**Abg. Müller:** Meine Herren! ich gestehe Ihnen ganz offen, daß ich, da ich die Bundeskriegsverfassung nicht vor Augen habe, bei dieser Debatte, in der wir uns augenblicklich befinden, nicht weiß, wer von den beiden Herren Recht oder Unrecht hat, und viele Abgeordnete, welche die Bundeskriegsverfassung nicht vor Augen haben, werden sich in demselben Falle befinden, und deshalb glaube ich, daß wir diese Sache einstweilen als gleichgültig behandeln und uns auf den Standpunkt der praktischen Erfahrung stellen müssen. Was verlangt der Entwurf und was verlangen die Antragsteller? Der Entwurf verlangt, daß der Großherzoglichen Staatsregierung und ihr allein das Ermessen bleibt, ob, wenn um die Zeit, wo die Entlassung stattfindet, die politischen Verhältnisse der Art sind, daß die Großherzogliche Staatsregierung glaubt, daß ein Krieg drohe, zu entlassen ist oder nicht. Der Abg. Böckel hält es für besser, daß durch das Gesetz für alle Zeit eine scharfe Formulirung stattfinde, welche dieses Ermessen der Staatsregierung beengt und erschwert. Nun halte ich es in der Natur der Sache begründet, daß die Staatsregierung häufig allein im Stande ist, zu ermessen, ob solche Kriegsgefahr vorhanden ist, ob es angemessen ist, die Mannschaft zu entlassen oder nicht. Es werden die Verhandlungen von den Regierungen geleitet, es dringt darüber Nichts in das Publicum, doch das will ich unerwähnt lassen. Ich will mich allensfalls auch mit dem Abg. Böckel auf den Standpunkt des Mißtrauens stellen und will annehmen, die Großherzogliche Staatsregierung sei geneigt, in militairischen Dingen mehr, als nöthig, zu thun. Kann sie, meine Herren, mit den Wehrpflichtigen auf dem Papiere eine Parade machen, damit eine Liebhaberei befriedigen? Wenn sie sich berufen hält, durch Verordnung des Großherzogs auszusprechen, daß der Mann noch länger unentlassen bleiben soll, so glaube ich, wird sie wohl überlegen, ehe sie die Verordnung erläßt, ob Grund vorhanden ist, und für Liebhabereien, die keine Befriedigung finden können, sich

keine politische Verlegenheit bereiten wollen. Ich habe auch nicht gehört, daß damit leicht umgegangen ist, wohl daß Angefichts eines Kriegs der einzelne Mann entlassen, als bei der zweifelhaften politischen Lage wehrpflichtig geblieben ist, allein ich gebe zu, daß diese Entlassung des Einzelnen nicht zur Sprache kommen kann, und würde unbedenklich für den Entwurf gestimmt haben, weil ich aber zugeben muß, daß wirklich dieses Mißverhältniß vorkommen kann, welches der Abg. Böckel bezeichnet hat, so werde ich für den Antrag des Abg. Strackerjan II. stimmen.

**Abg. Strackerjan I.** als Berichterstatter. Wir haben im Ausschuß nur den sehr unbestimmten Ausdruck des Entwurfs fixiren wollen, wir haben, wie schon von dem Abg. Mölling gesagt ist, gesucht, einen Ausdruck zu finden und haben keinen andern gefunden, als den im Antrage Nr. 1 niedergelegten. Ich sehe jetzt ein, daß wir einen Mißgriff gemacht haben, ob durch den Antrag des Herrn Abg. Mölling die Sache verbessert wird, scheint mir zweifelhaft. Ich selbst habe kein großes Gewicht auf die Sache gelegt, und kann deshalb den Ausschuß nicht vertreten, ich werde persönlich für den Antrag des Abg. Strackerjan II. stimmen.

**Abg. Mölling:** Ich muß meinerseits als Mitglied des Ausschusses den Antrag Nr. 1 zurücknehmen und ich glaube, nachdem, was gesagt ist, werden die übrigen Mitglieder damit einverstanden sein.

Der Vicepräsident ordnet die Fragstellung und bringt den Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung. Die Zählung ergiebt Stimmgleichheit, weshalb die Abstimmung demnächst wiederholt werden muß, wonach auch die Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan II. auszusetzen ist. Antrag 2 des Ausschusses kommt zur Berathung.

**Reg.-Comm. Meinardus:** Ich habe Ihnen schon vorhin sagen müssen, daß auch dieser Aenderung, die Ihr Ausschuß in dem Antrage Nr. 2 vorschlägt, von der Staatsregierung nicht zugestimmt werden kann, weil damit Etwas ausgesprochen wird in Bezug auf eine künftige etwaige Revision der Bundeskriegsverfassung und die Regierung es für ganz ungeeignet halten muß, von vornherein zu erklären, daß, wenn die Bundesverfassung etwa revidirt werden sollte, sie stets den Minimalatz nehmen werde. Wenn die Regierung Etwas trägt, dies von vornherein gesetzlich feststellen zu lassen, so ist damit nicht ausgesprochen, daß die Regierung selbst nicht beabsichtige, stets die Minimalätze aufzunehmen, sondern Sie dürfen — weil die Regierung es ja bisher gethan hat — das Vertrauen haben, daß dies auch künftig stets geschehen wird. Außerdem hat die Bestimmung auch praktische Nachteile. Wenn ein Soldat in der ersten Präsenzzeit, welche niemals bei der Infanterie über 22 Monate dauern wird, weil einige Monate von der gesammten Präsenzzeit zu späteren Zusammenziehungen übrig bleiben müssen, da der Mann nur eine Gesammtpräsenz von 2 Jahren erfüllen soll, sich schlecht betragen hat und in seiner Ausbildung zurückgeblieben ist, so ist es nicht zu vermeiden, daß die Staatsregierung



ihn noch einige Wochen im Dienst behalte, nur durch diesen Hebel kann die Regierung darauf einwirken, daß sich die Leute angreifen, und in der Ausbildung nicht zurückbleiben. Wenn nun aber gesetzlich bestimmt würde, die Staatsregierung sollte jeden einzelnen Mann nur genau das Minimum der Präsenz einhalten lassen, so würde dadurch dem einzelnen Mann die Gelegenheit gegeben, sich künftig gegen Einberufung zu sichern, er dürfte sich nur schlecht aufführen, faul sein, um gewiß zu sein, gleich die ganzen 24 Monate im Dienst behalten und künftig nicht wieder einberufen zu werden. Ich wiederhole auch, daß das Gesetz dem Bundestage vorgelegt werden muß und daß auch dies die Regierung abhalten muß, eine Bestimmung hineinkommen zu lassen, durch die sie sich verpflichtet, für immer nur an die Minimalsätze gebunden sein zu wollen und wiederhole gleichfalls, daß die Regierung, indem sie Scheu trägt, diese Bestimmung aufzunehmen, durchaus nicht die Absicht hat, über die Minimalsätze hinauszugehen, wie sie bei gegenwärtig bestehender Organisation auch gezeigt hat.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Der Herr Regierungs-Commissar erklärt wiederholt, daß die Staatsregierung dem Antrage Nr. 2 ihre Zustimmung nicht geben könne. Ich glaube wohl kaum, daß der Herr Regierungs-Commissar dazu autorisirt ist, sondern daß es sich zunächst hier nur darum handelt, seine Ansicht zu verteidigen und die Ansicht des Ausschusses zu bekämpfen. Dies möchte ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, hervorheben. Wenn der Herr Regierungs-Commissar ferner gesagt hat, daß einzelne Leute durch ihr Betragen machen könnten, daß sie über die Präsenzzeit bleiben müßten, so kann doch das, was im einzelnen Falle, wo einer sich schlecht führt, gilt, nicht Veranlassung geben, im Gesetz nicht zu bestimmen, daß der Minimalsatz der Bundesforderung nicht überschritten werden soll. Wenn die Staatsregierung solche Ausnahmemaßregeln für nothwendig erachtet, so würden solche Ausnahmen zu machen sein, nicht aber eines solchen Falles wegen die ganze Mannschaft leiden zu lassen. Wenn uns ferner vorgehalten ist, daß diese Bestimmung der Bundeskriegsverfassung entsprechen müßte, weil das Gesetz dem Bundestage mitgetheilt wird, so muß ich gestehen, daß ich nicht wüßte, weshalb der Bundestag Minimalsätze beschlossen hat, wenn er nicht darauf gefaßt wäre, daß die Minimalsätze zur Geltung kommen.

Abg. **Mölling**: Ich habe noch zu dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, hinzuzufügen, daß die ganze Debatte sich darum dreht, und daß es die wesentlich zu entscheidende Frage ist, ob wir das Vertrauen zu der Staatsregierung haben, daß die Minimalsätze eingehalten werden, welche die Bundeskriegsverfassung vorschreibt. Ich muß Ihnen überlassen, ob Sie dies Vertrauen haben, ich für meine Person muß offen gestehen, daß ich nach den Erfahrungen, die wir in Militairangelegenheiten gemacht haben, dies Vertrauen nicht haben kann. Das Regulativ ist beschlossen, darin ist das geringste Maß der Präsenzzeit auf 2 Jahre festgestellt. Wenn nun einmal das Minimum der Präsenzzeit auf 1½ Jahr vom Bunde

herabgesetzt würde, so wären wir gleichfalls durch das Regulativ an die 2 jährige Präsenzzeit gebunden, und es bedürfte erst der Einwilligung der Staatsregierung, sie herabzusetzen. Haben Sie das Vertrauen, so bleiben Sie bei dem Entwurf, wo nicht, so erheben Sie den Antrag des Ausschusses zum Beschlusse, daß das Minimum nicht überschritten werden dürfe. Daß die Mittheilung des Gesetzes an den Bundestag geschehen soll, das kann kein Grund für die Ablehnung des Antrags sein, denn der Bund findet nur seine eigene Bestimmung darin. Die Mittheilung kann daher kein Grund der Ablehnung sein. Gerade nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, empfehle ich Ihnen, das anzunehmen, was dem Militaire keinen Schaden, wohl aber dem Lande großen Nutzen bringen kann, daß Sie feststellen, daß die Präsenzzeit das vom Bundestage geforderte Minimum nicht übersteigen darf.

Der Antrag Nr. 2 des Ausschusses wird angenommen und ebenso der Antrag Nr. 3 vorbehaltlich der Abstimmung über Antrag Nr. 1 angenommen. Antrag Nr. 4 und die Art. 6 bis 10 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Ich habe zwar keinen Antrag zu stellen, sondern nur um eine Aufklärung zu bitten, die ich weder in den Motiven noch im Bericht des Ausschusses finden kann. Es heißt im Art. 7 §. 1: Die ordentliche Ergänzung des Contingents geschieht regelmäßig in jedem Jahr nach Maßgabe des jährlichen Abgangs von der completen Stärke desselben. Es kann nun der Abgang der Truppen füglich in zwei Theile getheilt werden, nämlich in denjenigen Abgang der dadurch hervorgebracht wird, daß die Militairpflichtigen nach der Erfüllung ihrer Militairpflicht entlassen werden, und in den, der dadurch hervorgebracht wird, daß von den Militairpflichtigen einige ausfallen, durch Todesfall, Untauglichkeit und Desertion und für den, wie Sie sich aus den Verhandlungen über das Militairregulativ erinnern, jährlich 59 Mann einzustellen sind. Es ist nun die Frage, ob die im Art. 7 getroffene Bestimmung sich nur auf den Ersatz der Mannschaft, welche entlassen ist, beziehen soll, oder ob sie sich auch auf diejenige Mannschaft, welche eingestellt wird, um den Truppenkörper immer complet zu erhalten, bezieht und ob die Zahl der Einzustellenden variable ist, so daß sie nicht mehr, als im Regulativ festgestellt bleibt, sondern daß die jährliche Einstellung sich nach dem Abgang richten würde, so daß gesagt würde, es sind so viel abgegangen, es muß zum Ersatz dieser eine eben so große Anzahl eingestellt werden. Hierüber möchte ich mir Aufklärung erbitten, um eventuell für die 2. Lesung einen Antrag stellen zu können. Der Artikel scheint mir so nicht deutlich.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Der Herr Abg. Böckel nimmt auf die Verhandlungen Bezug, welche bei Berathung des Regulativs stattgefunden haben, aus welchen Verhandlungen doch wohl sehr deutlich hervorgeht, daß nicht am Ende des Jahres ermittelt und fixirt wird, wieviel gestorben, untauglich geworden, und wieviel ausgewandert oder desertirt sind, sondern daß die regulativmäßig festgestellten 12 Procent

für solchen Abgang, allerdings mit den Ersatzmannschaften für die, deren Dienstzeit beendet, einzustellen sind. Auf diese Art wird also Rücksicht genommen bei der Rekruteneinstellung auf den ganzen Ersatz des Contingents nach Maßgabe des jährlichen Abganges nicht bloß der Mannschaft, die ausgedient hat, sondern auch der Mannschaft, die anderweit abgegangen ist.

**Abg. Selckmann:** Meine Herren, ich glaube, daß der Antrag Nr. 4, wie er hier von dem Ausschusse gestellt ist, große Bedenken gegen sich hat, auf die ich mir aufmerksam zu machen erlauben möchte. Es wird darin bestimmt, daß die drei Landestheile des Großherzogthums nach Verhältniß der Bevölkerung, wie sie aus der letzten der Untersuchung beziehungsweise Lösung der Militairpflichtigen hervorgehenden Volkszählung sich ergeben hat, zu der zu stellenden Mannschaft beizutragen haben. Mir scheint, daß dies die Sache zu sehr fixirt, als daß nicht in einzelnen Fällen Bedenken daraus entstehen könnten. Zunächst muß ich bemerken, daß die Lösung beziehungsweise Untersuchung der Wehrpflichtigen einen sehr erheblichen Zeitraum vor der Einstellung geschehen wird, augenblicklich hier beinahe ein Jahr, in Lübeck und Birkenfeld kürzere Zeit, jedenfalls aber einen sehr erheblichen Zeitraum vorher, so daß inzwischen eine Volkszählung stattfinden und das Resultat bekannt werden kann. Die Zeit der Lösung, oder Untersuchung kann aber nicht entscheiden, sondern nur die der Repartition, welche erst kurz vor der Einstellung erfolgt. Es scheint mir gar kein Grund vorhanden zu sein, hier auf die Zeit der Lösung und Untersuchung durch die Einschlebung des beantragten Satzes Gewicht zu legen, während doch offenbar auf die Zeit, die der Einstellung vorhergeht, Gewicht gelegt werden muß. Der Grund, weshalb der Ausschuss sich zu dieser Aenderung veranlaßt gefunden hat, soll der sein, daß es zweifelhaft sein kann, ob das Gesetz nicht sagen will, es soll die letzte Volkszählung, welche dem Erlasse des Gesetzes vorhergeht, für alle Zukunft maßgebend sein. Dieses Bedenken kann ich in keiner Weise theilen, denn wenn es im Art. 9 heißt: „Zu den erforderlichen Ergänzungsmannschaften (Art. 8) haben das Herzogthum Oldenburg und die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld nach Verhältniß ihrer aus der letzten Volkszählung sich ergebenden Bevölkerung beizutragen,“ so ist es klar, daß wenn diese Bestimmung zur Anwendung kommt, stets nur diejenige Volkszählung maßgebend sein kann, welche der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung vorhergeht. Bei einem solchen Gesetze hat man nur stets denjenigen Zeitpunkt zur Grundlage zu nehmen, welcher der Anwendung des Gesetzes vorhergeht, nicht aber den, welcher der Publication des Gesetzes vorhergeht. Um aber in dieser Beziehung jeden möglichen Zweifel zu beseitigen und auch die Bedenken, auf welche ich aufmerksam mache, zu heben, würde es zweckmäßig sein, in dem Satz in §. 1 die Worte: „aus der letzten Volkszählung sich ergeben,“ zu streichen. Das genügt meines Erachtens vollkommen. Daß man dann diejenige Bevölkerungszahl zu Grunde legen wird, welche durch die letzte der Repartition vorhergehende Volkszählung

officiell festgestellt ist. Ich glaube daher, daß diese Worte gestrichen werden können und möchte den Antrag stellen:

Im Artikel 9 §. 1 werden die Worte „aus der letzten Volkszählung sich ergeben,“ gestrichen.

**Abg. Strackerjan I.** als Berichterstatter: Der Ausschuss hat eben nur diese Unbestimmtheit dem Art. 9 nehmen wollen. Ich bin der Ansicht, daß es nichts Erhebliches gegen sich haben wird, wenn wir die Lösung beziehungsweise Untersuchung nehmen. Es möchte deshalb ebenso gut sein, wenn der Antrag Nr. 4 stehen bleibt.

Der Antrag des Abg. Selckmann wird abgelehnt. Antrag Nr. 4 des Ausschusses angenommen, ebenso Antrag Nr. 5:

die Art. 6 bis 10 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen, angenommen. Antrag Nr. 6 zu den Art. 11 und 12 wird angenommen, und die Anträge 7, 8 und 9 zu den Art. 13 bis 19 ebenfalls angenommen. Die Abstimmung über den Antrag Nr. 10 zu den Art. 18 und 19 wird vorbehalten. Antrag Nr. 11 zu den Art. 20 und 21 angenommen. Antrag Nr. 12 zu §. 21 kommt zur Berathung.

**Abg. Bargmann:** Ich habe hier den Antrag zu stellen, daß die §. 2 und 3 des Art. 21 gestrichen werden. Es scheint mir nämlich genug, daß die jungen Leute, welche sich in einem gewissen Alter befinden und gewisse Eigenschaften besitzen zu Gunsten aller Staatsangehörigen auf geschehene Aufforderung in den Militärdienst treten müssen, daß sie sich aber deshalb auch noch bekümmern sollen, ob sie in die Listen eingetragen sind, das scheint mir zu weit zu gehen. Freilich ist die Strafe, welche der Art. 49 jetzt bestimmt, eine geringere, als früher, wo sie ohne Weiteres in den Dienst gestellt werden sollten, aber diese Bestimmung, wie sie hier steht, muß meines Erachtens auch fallen. Diese Bestimmung widerstrebt dem Gefühle, es widerstrebt dem Gefühle, daß Jemand die drückende Militärlast selbst herbeiziehen soll. Diese Bestimmung würde auch voraussetzen, daß die Führer der Civilstandsregister, die Gemeindevorsteher und die Aemter nicht ihre Schuldigkeit thun; denn wenn diese pflichtgemäß handeln, so kann Niemand durchschlüpfen. Was §. 3 anbelangt, so sollen die Angehörigen gestorbener Wehrpflichtigen über dessen Tod Bescheinigungen beibringen, mit dem Tode des Wehrpflichtigen ist aber seine Verpflichtung erloschen, und da die Verpflichtung seiner Angehörigen nur eine von ihm abgeleitete sein kann, so ist auch die Verpflichtung der Angehörigen des designirten und verstorbenen Wehrpflichtigen erloschen.

**Abg. Mölling:** Der Ausschuss ist bei Berathung dieses Art. 21 davon ausgegangen, daß, wenn der Staat einmal dem Staatsbürger die Militärpflicht auflegt, auch Sorge getragen werden müsse, daß dieser Militärpflicht genüge geleistet wird und er hat geglaubt, schon genug zu thun, wenn er das Wort „und aufgefordert“ in §. 1 streicht und jedem Einzelnen nur die Berechtigung läßt, Irrthümer und Mängel in den Listen anzuzeigen, ohne ihm gewissermaßen die moralische Verpflichtung dazu aufzulegen. Daß die Militärpflichtigen

eine Anzeige zu machen haben, das schien dem Ausschuss um so weniger bedenklich, als die Grenzen unseres kleinen Landes überall das Ausland berühren, mancher Inländer im Auslande wohnt, wo ihm Söhne geboren werden, mancher Ausländer mit seinen im Auslande geborenen Söhnen hierher zieht, die dann nicht in die Listen kommen, weshalb die Führung der Listen große Schwierigkeit hat. Meine Herren! ich glaube, man kann hier diese Pflicht um so mehr beibehalten, als ja durch das Durchschlüpfen eines Einzelnen schon einem andern Staatsbürger die Militärlast aufgebürdet und unmittelbar der größte Schaden zugefügt wird. Dies war die Ansicht des Ausschusses und deshalb glaube ich nicht, daß Sie den Antrag des Abg. Bargmann annehmen können.

Abg. **Selckmann**: Ich möchte in Beziehung auf §. 3, welcher nach dem Antrage des Abg. Bargmann gestrichen werden soll, nur einige Worte bemerken. Dieser §. ergänzt ganz bedeutend eine Lücke in unserer bisherigen Gesetzgebung. Um Ihnen dies klar zu machen, muß ich verweisen auf die Bestimmungen in Beziehung auf die Repartition der von den einzelnen Aemtern zu stellenden Militärpflichtigen. Diese Repartition wird angenommen nach der Anzahl der Dienstpflichtigen, welche in den Listen eingetragen sind. Ein Jeder, welcher sich bei der Recrutirungscommission nicht stellt, wird so lange, als seine Untüchtigkeit sich nicht ergibt, als dienstpflichtig in den Listen fortgeführt, also auch ein Verstorbener, so lange, als sein Tod nicht nachgewiesen ist. Wenn also ein Wehrpflichtiger im Auslande verstorben ist, seine Angehörigen besitzen die Documente und Bescheinigungen darüber, daß er im Auslande gestorben ist, und sie zeigen es nicht an, so werden in diesem Amte mehr Wehrpflichtige als dienstpflichtig angeführt, als wirklich vorhanden sind. Sie sehen also, daß diese Nachlässigkeit der Angehörigen des im Auslande verstorbenen Wehrpflichtigen zur Folge hat, daß aus diesem Amte ein Wehrpflichtiger in den Dienst eintreten muß, der sonst frei gewesen wäre, wenn die Angehörigen die Anzeige von dem Tode gemacht hätten. Ich glaube, dieser große Nachtheil, der dem Einzelnen entstehen kann, rechtfertigt vollkommen die Bestimmung, daß zur Berichtigung der Listen die Angehörigen verpflichtet sind, solche im Auslande vorgekommene Todesfälle dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und soweit sie Papiere in den Händen haben, diese vorzuzeigen, damit die Listen möglichst richtig sind, und ich möchte Sie im Interesse der Wehrpflichtigen selbst dringend bitten, den §. 3 beizubehalten.

Abg. **Bargmann**: Meine Herren! In Beziehung auf den §. 2 wäre es wohl interessant zu wissen, wieviel sich bisher beim Gemeindevorsteher gemeldet und die Listen eingesehen haben. Das wird gewiß nur selten geschehen sein und wenn ich darin nicht irre, so spricht das gewiß nicht für die im Entwurf aufgenommene Bestimmung. Mir scheint es schon genug, daß Jemand genommen wird, und es scheint mir zu viel zu sein, daß er sich geben soll. Dann ist auch noch im §. 1 die Bestimmung enthalten, daß Jeder etwaige Irrthümer und Mängel in den Listen anzeigen kann, es kann also und

wird auf diese Weise die Controlle von den Militärpflichtigen selbst ausgeübt werden. Uebrigens bitte ich meinen Antrag hinsichtlich der §. 2 und 3 zu trennen und getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Abg. **Selckmann**: Ich glaube, daß doch die Fälle nicht so selten vorkommen dürften, daß die Listen nach den eigenen Angaben der Wehrpflichtigen berichtigt werden. Wenigstens nach meinen Erfahrungen sind diese Fälle häufig vorgekommen und zwar bei allen denjenigen, worauf Sie der Abg. Mölling aufmerksam machte, nämlich bei den im Auslande Geborenen. Bei diesen kann die Bestimmung im §. 1 nicht ausreichen, denn bei diesen im Auslande Geborenen wird selten Jemand in der Lage sein, zu wissen, ob er 19 oder 20 Jahr alt ist und dies muß er wissen, wenn er mit Sicherheit die Anzeige machen wollte. Außerdem kommt aber auch häufig der Fall vor, daß selbst die von den Predigern geführten Listen durch eigene Angaben berichtigt werden. Dies rührt daher, daß bisher unsere Kirchenregister nicht nach dem Tage der Geburt, sondern nach dem Tage der Taufe geführt wurden und so kommt es sehr häufig vor, daß Wehrpflichtige, die im December geboren sind und erst im Januar getauft wurden, nicht in den Listen ihres Geburtsjahres geführt sind und in diesem Falle müssen die Wehrpflichtigen selbst oder die Angehörigen die Listen berichtigen. Die Sache ist nicht von so geringer Bedeutung und wenn der Abg. Bargmann meint, es sei genug, daß der Staat den Wehrpflichtigen nehme, er brauche sich nicht noch selbst anzugeben, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß an Stelle des in die Liste nicht Aufgenommenen ein anderer Wehrpflichtige eintreten muß und das somit eine bedeutende Bedrückung der Einzelnen herbeiführt. Ich glaube daher, daß es dringend geboten ist, alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um möglichst vollständige Listen zu erhalten und diesen Zweck hat der Art. 21 zu erreichen gesucht.

Abg. **Strackerjan I.** als Berichterstatter: Ich möchte Sie auch bitten, den Antrag des Abg. Bargmann abzulehnen. Wenn die Listen mit Sicherheit geführt werden sollen, so müssen wir die Bestimmungen im Art. 21 beibehalten. Ich bin 22 Jahre mit dem Recrutirungswesen beschäftigt gewesen, ich weiß, wie schwierig es ist, die Listen in Ordnung zu halten, namentlich im Burjadingerlande, wo die Leute viel hin- und herziehen und die Eltern oft an zehn verschiedenen Orten gewohnt haben. Ich weiß ferner Fälle, wo Kirchenbücher durch ganze Jahrgänge unvollständig geführt sind, ich weiß ferner auch Fälle, daß Leute gar nicht eingetragen waren, weil die Eltern der Kosten wegen ihre Kinder gar nicht hatten eintragen lassen. Ich möchte deshalb glauben, daß wir den Art. 21 annehmen müssen.

Der Antrag Nr. 12 des Ausschusses wird angenommen, der Antrag des Abg. Bargmann:

den §. 2 des Art. 21 zu streichen, wird abgelehnt, ebenso wird der Antrag des Abg. Bargmann:

den §. 3 des Art. 21 zu streichen,

abgelehnt und die Anträge Nr. 13, 14 und 15 angenommen. Antrag Nr. 16 kommt zur Berathung.

**Abg. Mölling:** Die Minorität ist davon ausgegangen, daß der Befreiungsgründe möglichst wenige sein sollten und daß diese soviel es irgend zulässig, beschränkt werden müßten. Wir beziehen uns deshalb auf die Unbestimmtheit des Begriffs der Kurzsichtigkeit. Ein Weitsichtiger wird Einen Kurzsichtigen nennen, den ein Kurzsichtiger weitsichtig nennt. Die Grenze ist daher schwer zu finden. Ich weiß zwar recht gut, daß man Mittel hat, wie man die Kurzsichtigkeit erkennen will, namentlich durch Vorhalten von Schriften, die ganz in der Nähe gelesen werden müssen um dadurch die Kurzsichtigkeit festzustellen. Ich will auch zugeben, daß es eine Kurzsichtigkeit giebt, deren äußerster Grad zum eigentlichen Militärdienst unfähig machen kann, ich halte aber dafür, daß dies nur sehr seltene Ausnahmefälle sind und daß die Meisten nicht so kurzsichtig sind, daß sie nicht den gewöhnlichen militärischen Dienst verrichten können. Sene aber können zu den vielfach vorkommenden Schreibgeschäften, zum Train u. d. gl. gebraucht werden, und daß man aus diesen wenigen Ausnahmefällen keinen Grund entnehmen kann, die Kurzsichtigkeit als Befreiungsgrund aufzunehmen. Ich bin um so mehr zu dieser Ueberzeugung gekommen, als wir von demjenigen Herrn, der im Ausschuss die Regierung vertrat, auf unsere Anfrage, ob in Preußen die Kurzsichtigkeit ein Befreiungsgrund sei, die Antwort bekamen, daß bei denjenigen, welche als Freiwillige eintreten, dieselbe allerdings kein Befreiungsgrund sei. Wir sind auch davon ausgegangen, daß namentlich unsere Officiere vielfach, nach eingezogenen Erkundigungen, kurzsichtig sind und daß, wenn die Führer es sind, man um so weniger Bedenken zu tragen braucht, die zu Soldaten zu nehmen, welche kurzsichtig sind, und endlich sind wir auch davon ausgegangen, daß bei einem so unbestimmten Begriff leicht Begünstigungen eintreten könnten, zu welchen das Gesetz keine Veranlassung geben sollte.

**Abg. Selckmann:** Ich halte den Antrag Nr. 16, welcher von dem Herrn Vorredner noch umfassender vertheidigt worden ist, für ganz unannehmbar. Zunächst hat der Herr Vorredner dafür geltend gemacht, daß die Kurzsichtigkeit ein recht unbestimmter Begriff sei. Wenn dies genügend sein sollte, so hätte er in dem Antrage Nr. 16 noch einige andere Gründe aufnehmen müssen, bei welchen es noch viel unsicherer ist, in welchem Grade ein Dienstuntüchtigkeitsgrund vorhanden ist. Die Harthörigkeit läßt sich noch viel schwerer bestimmen — ich führe dies eine Beispiel eben nur an —, es kommen noch viele Fälle der Art vor, in denen es sich darum handelt, ob Jemand diensttüchtig ist oder nicht. In den wenigsten Fällen ist aber absolute Untüchtigkeit vorhanden, Kurzsichtigkeit überhaupt macht nicht absolut unfähig, sondern es kommt nur auf den Grad an, in welchem dieser Fehler vorhanden ist und da hat der Herr Vorredner selbst zugestanden, daß es einen gewissen Grad von Kurzsichtigkeit geben kann, welcher zum Militärdienst untauglich macht. Gleichwohl hat er seinen Antrag so ganz allgemein gestellt, daß danach selbst derjenige,

welcher wegen Kurzsichtigkeit untüchtig ist, in den Dienst gestellt werden soll. Wie man dies zu beantragen vermag, kann ich nicht einsehen. Das ist nämlich doch ganz unzweifelhaft, daß ein Grad von Kurzsichtigkeit vorhanden sein kann, welcher ganz dienstuntüchtig macht, wo dieser Grad beginnt, das läßt sich nicht gesetzlich feststellen, das muß der Untersuchung überlassen bleiben, darüber kann man keine gesetzliche Bestimmung geben. Es ist ferner gesagt worden, daß in Preußen auch Kurzsichtige als einjährige Freiwillige in den Dienst gestellt werden. Soviel ich weiß, ist dies allerdings der Fall, allein ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß die einjährigen Freiwilligen hauptsächlich dazu bestimmt sind, sich zu Landwehrofficieren auszubilden, auch ist mir nicht unbekannt, daß sie in der Regel in das zweite Glied gestellt werden und daß wir keine einjährigen Freiwilligen haben, welche eine andere dienstliche Stellung haben und deren Zweck ein anderer ist, als der der übrigen Dienstpflchtigen. Ich kann also keine Analogie mit diesen einjährigen Freiwilligen und unseren Verhältnissen finden und es kommt auch noch der Grund hinzu, daß diese einjährigen Freiwilligen, welche während der Dienstzeit keinen Sold beziehen und sich vollständig zu equipiren und zu bewaffnen haben, auch im Stande sind, um ihre Kurzsichtigkeit angemessen zu heben, passende Brillen anschaffen können, während wir diesen unseren Wehrpflichtigen nicht zur Pflicht machen können. Wir müßten also noch eine neue Position in das Militärbudget für Brillen aufnehmen und es würde außerdem noch eine Kiste mit Brillen im Compagniekasten mitgeführt werden müssen. Nehmen Sie an, der Mann ist auf dem Marsche oder auf Vorposten und er verliert seine Brille, andere Brillen sind nicht vorhanden, er würde also so lange dienstunfähig sein und würde vom Dienst fortbleiben müssen, bis er eine neue Brille erhielt. Sie sehen also, daß der Antrag, wie er hier vorliegt, ganz unannehmbar ist. Die Sache hat aber auch eine rechte ernste Seite. Es muß beim Soldaten gerade im Felde ein sehr gutes Gesicht vorausgesetzt werden. Es hängt oft von einem Soldaten, der auf Vorposten steht, das Wohl und Wehe von Tausenden ab, wenn er kurzsichtig ist, so daß er das Herannahen des Feindes nicht merkt, so findet eine Ueberrumpelung statt. Es ist in dem Berichte noch auf einen andern Punct aufmerksam gemacht, daß dieser Befreiungsgrund, die Kurzsichtigkeit, nur den höheren Ständen zu Gute käme, wodurch die niederen Stände benachtheiligt würden. Ueber diesen Punct möchte ich mir noch ein paar Worte erlauben. Nach meiner Erfahrung, die sich nun schon seit 1850 datirt, befinden sich die höheren Stände verhältnismäßig weit mehr im Nachtheil, als die niederen. Dies erklärt sich auch sehr leicht durch die bessere Pflege in der Jugend, durch die größere Sorge für die Gesundheit, der weniger anstrengenden Arbeit, die in den höheren Ständen angewendet wird, während in den niederen Ständen durch die mangelhafte Pflege, durch die frühen anstrengenden Arbeiten weit weniger Diensttaugliche gefunden werden. Es ist also die Befürchtung nicht vorhanden, daß die niederen Stände wesentlich benachtheiligt würden; die niederen

Stände leisten vielmehr weit weniger im Verhältniß zu den höheren.

**Abg. Böckel:** Meine Herren! Der Brillenkasten, der Ihnen hier vorgehalten worden ist, schreckt mich keineswegs, ich glaube, daß auch immer einige Brillen mitgeführt werden könnten, wenn dies nothwendig wäre. Ich sehe die Sache auch für nicht so gefährlich an, wie der Herr Vorredner sie Ihnen dargestellt hat, daß nämlich, wenn Einer auf Vorposten seine Brille verlore, möglicherweise eine ganze Abtheilung verloren sein könnte, wenn Sie bedenken, daß ein Kurzsichtiger eben nicht zu diesem Dienst gebraucht werden dürfte, sondern daß man bei dem zu stellenden Contingent eine Menge Stellen finden kann, wo die Kurzsichtigen verwendet werden können. Nach §. 4 der Bundeskriegsverfassung sind außer der streitbaren Mannschaft noch immer eine Menge Anderer einzustellen für das Sanitätswesen, Schreiber, Offiziersburschen und Handwerker, für welche die Kurzsichtigen verwendet werden könnten. Was das Beispiel der Harthörigkeit anbelangt, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Harthörigkeit schon leichter erkannt wird, und wenn sie in hohem Grade vorhanden ist, es allerdings unmöglich macht, daß der Soldat die Commando's hören kann, und daß, worauf auch Gewicht zu legen, eine solche Harthörigkeit unheilbar zu sein pflegt, während auf die Kurzsichtigen in den höhern Ständen, eben weil sie aus der eigenthümlichen Beschäftigung hervorgegangen ist, die Militärdienstzeit vortheilhaft wirken wird, sie wird sich wenigstens eher bessern als verschlimmern. Wenn der Herr Vorredner gesagt hat, daß die einjährigen Freiwilligen, unter die auch Kurzsichtige aufgenommen werden, nur als solche eintreten, um sich als Landwehroffiziere auszubilden, so ist das ein wesentlicher Irrthum. Sie treten als einjährige Freiwillige ein, wenn ihnen die Mittel gegeben sind, sich selbst zu equipiren und nicht während der ganzen Dienstzeit ihrem Berufe entzogen zu werden, sie erhalten auch Löhnung, nur daß sie sich selbst equipiren. Wenn auch noch auf die ernste Seite hingewiesen ist, so muß ich Sie daran erinnern, daß man auch viele Offiziere hat, die kurzsichtig sind, und diese hasten doch für größere Truppenheile.

**Abg. Selckmann:** Der Abg. Böckel glaubt, die Ausnahme des Art. 16 sei unbedenklich, weil man die kurzsichtigen Soldaten nicht zu jedem Dienst zu verwenden brauche. Meine Herren! Dieser Grund klingt richtig, ich muß mir aber doch die Bemerkung erlauben, daß im Felde, wenn die Truppen in kleine Abtheilungen getheilt werden, der Führer nicht einmal wissen kann, ob ein Soldat kurzsichtig ist oder nicht, und daß er unmöglich erst fragen kann: siehst du auch gut? Sie sehen also auch schon daraus, daß dieser Grund vollständig unhaltbar ist. Wer als Soldat eingestellt ist, muß zu jedem Dienste tüchtig sein. Ich glaube, daß es absolut unmöglich ist, jeden anzunehmen, der nur zu einer und nicht zu andern Dienstleistungen fähig ist; jede Ordnung des Dienstes würde aufhören, wenn man nicht als Regel aufstellt, daß der Soldat zu jedem Dienste tauglich sein muß.

Ich glaube auch nicht, daß man in irgend einem Staate eine solche Bestimmung hat, wonach die Kurzsichtigkeit kein Grund sein soll, vom Militärdienst zu befreien. Selbst in Preußen hat man diese Ausnahme für die Freiwilligen, aber nicht für die anderen Militärpflichtigen gemacht, und man hat auch diese Ausnahmen nicht so unbedingt gemacht, indem es noch immer Leute giebt, die selbst mit Hülfe einer Brille noch so kurzsichtig bleiben, daß man sie zum Militärdienst nicht gebrauchen kann.

**Abg. Böckel:** Eben daß die einjährigen Freiwilligen sich selbst equipiren müssen, habe ich behauptet, aber sie bekommen Löhnung, und damit mag die Sache auf sich beruhen. Um auf die Sache zurückzukommen, so handelt es sich aber nicht bloß darum, daß eine einzelne Person eintritt, sondern da die Mannschaft, welche aus den höheren Ständen eingestellt wird, in der Regel Stellvertreter nimmt, so handelt es sich darum, daß eben auf die Kurzsichtigkeit hin die Leute leicht frei kommen und sich einen Stellvertreter nicht halten dürfen. Ich kann überhaupt die Nothwendigkeit, wie ich schon gesagt habe, daß ein Kurzsichtiger nicht zum Militärdienst genommen werden kann, nicht einsehen, da ich schon gesagt habe, daß sie noch zu vielem Anderem im Militärdienste verwendet werden können, wofür wir auch Leute zu stellen haben. Wenn der Abg. Ruder gesagt hat, daß diese Bestimmung hier nicht hineinpaßt, so möchte ich Ihnen deshalb doch nicht rathen, diesen Antrag hier abzulehnen; es würde damit die Sache entschieden sein, während, wenn jetzt der Beschluß gefaßt wird, der Ausschuß bei der 2. Lesung schon die rechte Stelle finden wird. Ein Bedenken ist nach meiner Ansicht noch nicht genug hervorgehoben und das ist das, daß gerade die Kurzsichtigkeit sehr leicht affectirt werden kann; es kann es Jemand durch eine gewisse Übung dahin bringen, daß er in der Nähe lesen kann, welche von den Aerzten als entschiedene Kurzsichtigkeit erklärt wird. Solche Fälle sind häufig vorgekommen, und wenn auch andere körperliche Gebrechen häufig affectirt werden, so sind diese doch leichter aufzufinden und zu unterscheiden. Es ist vorgekommen, daß harthörige Leute doch in das Militär gestellt worden sind, und daß es sich bald herausgestellt, daß sie recht gut hören konnten; das würde bei vielen Kurzsichtigen auch der Fall sein, die nur in der nächsten Nähe haben lesen können; man würde bald finden, daß sie noch genügend sehen können, wenn man sie nur erst einstellte.

**Abg. Kindt II.:** Meine Herren! Sämmtliche Redner, die sich dafür ausgesprochen haben, daß die Kurzsichtigkeit ferner nicht mehr als Befreiungsgrund dienen soll, haben nicht in Abrede stellen können, daß die Kurzsichtigen als Streitbare nicht verwandt werden können. Der Abg. Böckel hat nun diesem Mangel dadurch abhelfen wollen, daß er die nach der Bundeskriegsverfassung zu stellenden Bäcker, Schuster und Offiziersburschen aus den Kurzsichtigen nehmen will. Nun wird er aber zugeben müssen, daß man nicht wohl Bäcker und Schuster im Felde sein kann, wenn man nicht schon vorher Bäcker und Schuster gewesen ist. Da nun nicht anzunehmen

ist, daß unter den höheren Klassen, in denen ja die Kurzschichtigen besonders enthalten sein sollen, viele Bäcker und Schuster sein werden, so ist auch der Vorschlag des Abg. Böckel kaum von praktischer Erheblichkeit. Was die Offiziersburschen anbetrifft, so werden die Offiziere, die sich ihre Burschen wählen können, dieselben schwerlich aus den höheren Klassen nehmen.

Der Antrag Nr. 16 wird abgelehnt, Antrag Nr. 17 angenommen; ebenso werden die Anträge Nr. 18, Nr. 19 und Nr. 20 angenommen. Antrag Nr. 21 kommt zur Debatte.

Abg. Töllner: Der Art. 31 bestimmt, den regelmäßigen Eintrittstermin auf den ersten November jeden Jahres. Dies scheint mir tief eingreifend in die herkömmlichen Verhältnisse, namentlich auf dem Lande, wo Maitag die Knechte in den Dienst treten. Es ist ohnehin schon dahin gekommen, daß die patriarchalischen Verhältnisse sich mehr und mehr auflösen. Es muß also keine Veranlassung dazu gegeben werden, daß dies ganz und gar verschwinden. Ich ersuche Sie daher, meine Herren, meinen Antrag zum Art. 31 annehmen zu wollen. Mein Antrag lautet:

der Art. 31 erhalte folgende Fassung:

§. 1. Der regelmäßige Eintrittstermin (Art. 7 §. 1) darf nicht später als auf den Monat Mai desjenigen Jahres u. s. w. wie im Entwurf.

Der Antrag des Abg. Töllner wird abgelehnt, Antrag Nr. 21 angenommen. Antrag Nr. 22 kommt zur Berathung.

Reg.-Comm. Meinardus: Der Ausschuss schlägt Ihnen hier vor, anstatt des Zeugnisses über ein gutes Betragen, das von der Obrigkeit, beziehungsweise vom Compagniechef ausgestellt werden soll, nur ein Zeugnis zu verlangen, welches versichert, daß über den Betreffenden nichts Nachtheiliges bekannt geworden ist. Ein solches Zeugnis darf wohl kaum als zureichend angenommen werden, weil man damit sehr leicht Leute von schlechtem Betragen in den Dienst erhalte, indem der Beamte, der dies Zeugnis ausstellt, sich darauf beschränken dürfte, aus seiner eigenen Kunde zu bescheinigen, daß ihm über den Betreffenden nichts Nachtheiliges bekannt geworden sei, anstatt daß er sonst genöthigt sein würde, über dessen Betragen bei dem Kirchspielsvogt, den Bauervögten u. s. w. Erkundigungen einzuziehen. Von dem Compagniechef wird man unbedingt verlangen, daß er über seine früheren Untergebenen ein Zeugnis ausstellt, ob er sich gut betragen hat, aber auch von der Ortsobrigkeit kann man etwas mehr als eine so entschieden negative Formel vorschreibt, verlangen. Ich gebe Ihnen daher anheim und will den Antrag stellen, daß die von dem Ausschuss vorgeschlagene Fassung im Uebrigen beibehalten wird, nur mit einer Aenderung, so daß die Bestimmung des Artikels lauten würde:

„— zureichende Zeugnisse über sein bisheriges Betragen beibringt.“

Abg. Rückens: Meine Herren! Ich kann mich mit dem Antrage des Hrn. Regierungs-Commissärs nicht einverstanden erklären; wir haben die Sache im Ausschuss genügend berathen, und da keine Behörde gesetzlich verpflichtet ist, ein Zeugnis in positiver Fassung auszustellen, auch ein gewissenhafter Beamter nur in höchst seltenen Fällen ein solches Zeugnis auszustellen sich bewogen finden würde, so haben wir vorliegende Fassung in negativer Weise, „daß nichts Nachtheiliges bekannt geworden“, für die angemessenste gehalten und solche einstimmig beantragt, und möchte ich die Versammlung bitten, dafür zu stimmen.

Abg. Selckmann: Das, was der Herr Vorredner glaubt durch den Antrag des Ausschusses erreicht zu haben, wird wohl schwerlich erreicht werden. Es heißt nämlich in dem Art. 35 §. 1, „als Stellvertreter kann nur zugelassen werden, wer sich bisher gut betragen hat und hierüber von seiner Ortsobrigkeit und falls er schon gedient hat, von seinen früheren Compagnie-Commandeurs, zureichende Zeugnisse beibringt.“ Wenn nun nach dem Antrage des Ausschusses gesagt wird, daß derjenige zugelassen werden soll, welcher von seiner Ortsobrigkeit und falls er schon gedient hat, von seinen früheren Compagnie-Commandeurs zureichende Zeugnisse beibringt, daß bisher nichts Nachtheiliges von ihm bekannt geworden ist, so glaube ich allerdings, daß die Recrutirungscommission in einzelnen Fällen in der Lage sein wird, zu sagen, dies Zeugnis genügt uns nicht, denn wenn wir Jemand als Stellvertreter annehmen sollen, so genügt es uns nicht, daß ein Beamter bescheinigt, daß er Nichts Nachtheiliges wisse, wir müssen bessere Bescheinigungen haben. Dies würde also zur wesentlichen Erschwerung der Stellvertretung gereichen und es würden diejenigen, welche Stellvertreter werden wollen, sehr häufig in die Lage kommen, daß sie Zeugnisse beibringen, welche nicht genügend gehalten werden. Wenn Sie erwägen, daß diejenigen, welche als Stellvertreter eintreten, häufig solche Leute sind, welche in bürgerlichen Verhältnissen nicht recht fertig werden können und die Stellvertretung im Militärdienst als letztes Auskunftsmitel ergreifen, so kann ich diese negativen Zeugnisse nicht für genügend halten. Die Beamten, welche diese Zeugnisse auszustellen haben, sind aber auch in anderer Beziehung gezwungen über das Betragen der Amtseingesessenen positive Zeugnisse auszustellen, ich glaube, daß die Beamten, welche Erkundigungen beim Gemeindevorsteher einziehen, in der Lage sein werden, positive genaue Zeugnisse auszustellen und sich nicht blindlings auf das negative Zeugnis zu beschränken, daß nichts Nachtheiliges bekannt geworden ist. Vollständig unannehmbar halte ich den Antrag in Beziehung auf die Compagniechef, daß auch diese nur bescheinigen sollen, daß während der Dienstzeit nichts Nachtheiliges bekannt geworden ist, diese müssen unbedingt wissen, wie sich der Mann geführt hat und sie können ihn als solchen bezeichnen, der sich gut und exemplarisch betragen hat und ob sie ihn empfehlen können.

Abg. Rückens: Ich habe mich durch die Rede des

Herrn Vorredners doch nicht überzeugen können, daß der Antrag, wie er von dem Ausschuss gestellt, nicht genüge. Wenn nichts Nachtheiliges von Jemand bekannt ist, ist dies noch kein Beweis, daß er sich stets gut betragen hat und können Zeugnisse in positiver Fassung wohl nur selten ausgestellt werden, wie ich denn noch vor einiger Zeit selbst ein Zeugniß beizubringen hatte, welches auch negativ gefaßt war. Was nun die Zeugnisse oder Empfehlungen vom Militär-Commando anbetrifft, deren der Herr Regierungscommissär erwähnt, so habe ich die Erfahrung gemacht, daß man deshalb auch nicht sicher ist, denn ich habe vor einigen Jahren einen Unteroffizier, welcher empfohlen war, für Jemand gekauft, der später ausgestoßen ward und mußte einen andern stellen. — Wenn nun nach vorliegendem Gesetze, der Vertreter für solche Empfohlenen auch nicht mehr haftet, so ist es im Interesse derjenigen, welche sich vertreten lassen wollen, doch zu wünschen, daß der Ausschussantrag angenommen wird und ich ersuche die Versammlung nochmals dringend, für denselben zu stimmen.

Abg. **Mölling**: Nur kurz ein paar Worte, um den Antrag des Ausschusses zu vertheidigen. Wie der Entwurf lautet, soll das gute Betragen bescheinigt werden, das kann aber der Beamte kaum, er kennt den Einzelnen nicht, er kann nicht in alle seine Lebensverhältnisse hineindringen, er kann unmöglich wissen, ob er sich gut betragen hat, er kann mit Gewißheit nur sagen, daß nichts Nachtheiliges über ihn bekannt geworden ist. Ich selbst habe als Beamter in meinen verschiedenen Amtsstellungen viele Zeugnisse ausgestellt und mich stets dieses Ausdruckes bedient und diese Zeugnisse sind so viel ich weiß stets genügend geachtet worden. Sie wissen recht gut, daß Zeugnisse nicht so beweisend sind, daß trotz der Zeugnisse ein Mensch nicht zu dem tauglich kann, wozu ihm das Zeugniß verhelfen soll. Es scheint daher nicht gerechtfertigt und durch keine Nothwendigkeit geboten, dem Beamten die Ertheilung von Zeugnissen aufzulegen, die er eigentlich gar nicht ertheilen kann. Genügt in andern Lebensverhältnissen die Bescheinigung, daß dem Bescheinigenden nichts Nachtheiliges von dem Betheiligten bekannt sei, so kann sich die Militärbehörde eben so gut damit zufrieden erklären.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Meine Herren! Stellvertreter können Leute sein, die schon im Dienste stehen, ihrer eigenen Wehrpflicht Genüge gethan und die Absicht haben, für einen andern Wehrpflichtigen weiter zu dienen oder aus solchen bestehen, die der Wehrpflichtige als Stellvertreter proponirt. Es handelt sich nun in Beziehung auf diese Zeugnisse nur um die letzteren. Die Leute, die im Dienste stehen sind den militärischen Vorgesetzten bekannt, so daß über ihr bisheriges Betragen kein Zweifel obwalten kann. Es handelt sich also nur um die andern, um über deren Betragen nicht ganz ohne Kenntniß zu sein und dazu ist erforderlich, daß ein Zeugniß, welches ein solcher Stellvertreter mitbringt, etwas mehr als die bloße Bescheinigung enthält, daß nichts Nachtheiliges über ihn bekannt geworden ist. Auf ein solches

Zeugniß hin würde wohl kaum ein solcher Mann als Stellvertreter zugelassen werden und ich frage Sie, in welchem Interesse es sein würde, durch das Gesetz so vage Zeugnisse zu Wege zu bringen, daß der Beamte dadurch gar nicht die Verpflichtung haben würde, über das Betragen der Leute, denen er Zeugnisse ausstellt, irgend wie nähere Erkundigungen einzuziehen. Es beklagt sich der Abg. Rückens über das negative Zeugniß, das ihm statt eines positiven, das er gewünscht hätte, geworden ist, hier will er nun gar ein negatives Zeugniß den Beamten zur Pflicht machen. Ich gebe Ihnen anheim sich mit meinem Abänderungsantrage einverstanden zu erklären, der allerdings das Zeugniß positiven Inhalts nicht vorschreibt, aber doch mehr ausspricht, was das Zeugniß das enthalten soll, was sich über das Betragen sagen läßt; der Ausdruck, daß nichts Nachtheiliges bekannt geworden ist, sagt zu wenig; was mein Antrag fordert, ist meines Erachtens das Wenigste, was für die Qualification der Stellvertreter als Zeugniß verlangt werden kann.

Abg. **Zedelius**: Wenn wirklich eine materielle Verschiedenheit vorliegt nach den Anträgen, wie der Entwurf ihn enthält oder der Antrag, den Ihnen der Herr Regierungscommissär anheim gibt, oder wie der Ausschuss ihn beantragt, eine Verschiedenheit, die ich allerdings nicht bestreiten will, so ist es doch meines Erachtens nicht zweifelhaft, daß diejenigen Zeugnisse, wie sie der Entwurf oder wie sie der Herr Regierungscommissär beantragt, augenscheinlich im Interesse des Wehrpflichtigen liegen, die Fassung der Zeugnisse, wie sie der Ausschuss beantragt, kann höchstens im Interesse der Stellvertreter liegen. Ich wüßte nicht, warum der Landtag sich bestimmt fühlen sollte, das Interesse der Wehrpflichtigen hinter das der Stellvertreter zu setzen.

Abg. **Strackerjan I.** als Berichterstatter: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß wir im Ausschuss deshalb dahin gekommen sind, diese Aenderung vorzuschlagen, weil wir glauben, daß wenn ein Stellvertreter ein solches Zeugniß über das gute Betragen beibringen soll, er es von ängstlichen Beamten nicht bekommen wird. Dieser wird sagen, ich kenne den Mann nicht, auf den Gemeindevorsteher kann ich mich nicht verlassen, ich kann sein gutes Betragen nicht bescheinigen und der Mann kann sonst ein sehr guter Mensch sein, er wird aber als Stellvertreter nicht zugelassen werden können, weil der Beamte zu ängstlich gewesen ist. Ich glaube daher auch, daß wenn der Antrag des Herrn Regierungscommissärs angenommen würde, doch in den meisten Fällen von den Beamten wenigstens solche Zeugnisse kommen würden, wie der Ausschuss sie hier vorschlägt. Ich muß gestehen, ich habe wenig Zeugnisse gesehen und vielleicht auch Tausende ausgestellt, sie aber nie anders ausgestellt, „als daß nichts Nachtheiliges bekannt geworden“ und sie haben volle Gültigkeit gehabt. Ueberhaupt wie soll der Beamte positiv das gute Betragen bescheinigen; ich halte das für unmöglich.

Der Antrag des Regierungscommissär wird abgelehnt, Antrag Nr. 22 des Ausschusses angenommen.

Der vorgerückten Zeit wegen wird die Fortsetzung der Berathung für die nächste Sitzung vertagt, der Präsident be-  
raumt die nächste Sitzung auf Montag am 10. Mai Vor-  
mittags 11 Uhr an, stellt zur Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der Berathung des heute nicht erledigten Berichts über den Entwurf des Recrutirungsgesetzes;
- 2) Bericht des Petitionsausschusses über eine Vorstellung

der Gemeinderäthe zu Langwarden und Lossens, be-  
treffend die Beibehaltung des Amtes Burhave und  
eines Amtseinnehmers zu Lossens;

- 3) Berathung über den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1858/60

und schließt die heutige Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr Nachmittags.

